

## Reglement für die Marke swiss+cotton

### 1. Name, Sitz und Zweck von Swiss Textiles Textilverband Schweiz

Swiss Textiles Textilverband Schweiz (nachstehend Swiss Textiles genannt) ist der Gesamtverband der Schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie. Swiss Textiles gehören ca. 200 ordentliche und ca. 60 Sondermitglieder an. Er ist im Jahr 1993 aus dem Zusammenschluss des Gemeinschaftsverbandes Textil (GVT) und des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie (VATI) entstanden und ist unter der Rechtsform des Vereins gemäss Art. 60ff ZGB im Handelsregister eingetragen. Der Sitz ist in Zürich.

Der Zweck von Swiss Textiles ist u.a. die Wahrung und Förderung der Interessen der ihm angeschlossenen Mitgliedfirmen, namentlich in den Bereichen Arbeitgeber- und Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Technologie und Umweltschutz, Bildungspolitik sowie Öffentlichkeitsarbeit.

### 2. Das Zeichen swiss+cotton

Das swiss+cotton-Zeichen ist die Marke für Schweizer Baumwolltextilien (im Sinne von textilen Flächengebilden), die genau definierte Qualitätsnormen erfüllen (vgl. hierzu Artikel 3).

Swiss Textiles ist Eigentümer und Lizenzgeber dieses Zeichens, das unter der Nummer 551.915 beim Institut für geistiges Eigentum (IGE) in Bern als nationale Marke und unter der Nummer 911.319 als internationale Marke, umfassend die ausgewählten Länder gemäss dem Madrider System. Zusätzlich ist die Marke in weiteren Ländern registriert.

Als Eigentümer des Zeichens steht Swiss Textiles allein das Recht zu:

- über die Aufrechterhaltung, Änderung und Registrierungen des Zeichens zu entscheiden.
- Lizenzen zur Verwendung des Zeichens zu vergeben.
- die zum Schutz und zur Verteidigung des Zeichens erforderlichen Massnahmen durchzuführen.

### 3. swiss+cotton-Kriterien und vorgegebene Definitionen

Damit Baumwolltextilien mit dem Zeichen swiss+cotton ausgezeichnet werden dürfen, müssen - unter Berücksichtigung der neuen Swissness-Regelungen - kumulativ die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Das textile Flächengebilde muss zu mindestens 75% aus Extralangstapel-Baumwolle hergestellt sein. Definition gemäss Bremer Baumwollbörse; Stapellänge  $\geq 1.13/32$  Zoll ( $\geq 35.72$  mm).
- b) Mindestens 67% der Wertschöpfung beim Produktionsprozess hat bei Poolmitgliedern in der Schweiz zu erfolgen. Es gelten folgende Vorgänge als Produktionsprozess:
  - das Zwirnen, Behandeln oder Färben von Garnen
  - das Weben, Wirken, Stricken oder Sticken
  - das Färben oder Bedrucken und Veredeln von Stoffen.
- c) Unter «Wertschöpfung in der Schweiz» sind die kumulierten Herstellungskosten aller in der Schweiz erfolgten Produktionsprozesse gemäss Art. 48c nMSchG (Zwirnen Stricken/Weben, Sticken, Ausrüsten/Drucken/Färben/Behandeln, bzw. der in der Schweiz erfolgten Teilprozesse inkl. Kosten für Forschung und Entwicklung sowie gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung), jedoch ohne Marge von Manipulanten und Händlern, zu verstehen.

Von der Berechnung ausgenommen, dürfen die Kosten für Naturprodukte, Rohstoffe und Zwischenprodukte, die am Herstellungsort wegen natürlichen Gegebenheiten nicht produziert werden können bzw. nicht in genügender Menge verfügbar sind.

- d) Bei konfektionierten Artikeln muss der Oberstoff die Kriterien von swiss+cotton erfüllen. Futter, Einlagen und Zutaten sind davon ausgenommen.

#### **4. Weitere Anforderungen**

- a) Das Poolmitglied muss in der Schweiz produzieren oder gemäss Ziffer 3 in der Schweiz hergestellte Flächengebilde vertreiben (Manipulant) und ordentliches Mitglied von Swiss Textiles sein.
- b) Der Inhaber einer Handelslizenz (Zwischenhändler) muss das Zwischenprodukt bzw. das fertige Flächengebilde von einem swiss+cotton-Poolmitglied oder vom Inhaber einer swiss+cotton-Handelslizenz beziehen.
- c) Der Inhaber einer Markenlizenz muss das fertige Flächengebilde, welches er zur Herstellung von swiss+cotton-Erzeugnissen verwendet, von einem swiss+cotton-Poolmitglied oder vom Inhaber einer swiss+cotton-Handelslizenz beziehen.

#### **5. Voraussetzungen für das Recht zur Verwendung des Zeichens**

##### **a) Pool-Mitgliedschaft**

Jedes ordentliche Mitglied von Swiss Textiles, das in der Schweiz produziert und an der Herstellung von swiss+cotton-Flächengebilden beteiligt ist, muss bei Swiss Textiles eine Pool-Mitgliedschaft beantragen. Dieses Recht steht ebenfalls den Manipulanten zu. Die Pool-Mitgliedschaft ist jeweils für ein Jahr gültig. Die Pool-Mitgliedschaft wird durch Swiss Textiles schriftlich bestätigt.

##### **b) Handels-Lizenzvertrag**

Beim Handels-Lizenznehmer muss es sich um eine Firma handeln, die mit dem Zeichen swiss+cotton ausgezeichnete Flächengebilde von einem oder mehreren Poolmitglied/ern oder von einem Betrieb, der ebenfalls im Besitz einer Handelslizenz ist, bezieht. Der Stoff kann unverändert weiterverkauft oder unter Einhaltung der swiss+cotton-Kriterien zum fertigen swiss+cotton-Flächengebilde weiterverarbeitet werden. Die definitive Vergabe erfolgt schriftlich durch Swiss Textiles.

##### **c) Marken-Lizenzvertrag**

Beim Marken-Lizenznehmer muss es sich um eine Firma handeln, die mit dem Zeichen swiss+cotton ausgezeichnete Flächengebilde bezieht und diese zu fertigen Teilen weiterverarbeitet.

Der Lizenznehmer kann für seine sämtlichen swiss+cotton-Erzeugnisse, ausschliesslich zur Kennzeichnung dieser Waren, die Verwendung des swiss+cotton-Zeichens beantragen. Die Berechtigung, die Erzeugnisse mit dem Zeichen swiss+cotton auszuzeichnen, entsteht mit der Erteilung der Lizenz durch Swiss Textiles. Über die definitive Vergabe entscheidet Swiss Textiles endgültig.

## **6. Verwendung des Zeichens**

- a) Swiss Textiles erteilt den Lizenznehmern und den Poolmitgliedern das Recht, das Zeichen während der Vertragsdauer nach den reglementarisch festgesetzten Regeln und dem CD-Manual zu verwenden.
- b) Swiss Textiles bestätigt jährlich den Poolmitgliedern wie auch den Lizenznehmern schriftlich die Gültigkeit der Mitgliedschaft bzw. der erteilten Lizenz.
- c) Die Lizenznehmer haben gegenüber Swiss Textiles jene Waren ausdrücklich zu bezeichnen, die das swiss+cotton-Zeichen tragen dürfen. Deren Qualität und Beschaffenheit richtet sich nach dem Artikel 3 dieses Reglements.
- d) Die vollständige Liste jener Waren, die das swiss+cotton-Zeichen tragen dürfen, ist erstmals mit dem Antrag für eine Poolmitgliedschaft bzw. Lizenz beizulegen. Die Warenliste ist entsprechend dem jeweiligen Produktesegment periodisch (mindestens einmal jährlich) oder bei Änderung zu aktualisieren und Swiss Textiles unaufgefordert zuzustellen.
- e) Die Berechtigung des Lizenznehmers zur Verwendung der Produktauszeichnungen entsteht erst, nachdem Swiss Textiles die Lizenz unterzeichnet und im Besitz der unter lit. d erwähnten Warenliste ist.
- f) Der Inhaber einer Markenlizenz hat Swiss Textiles unaufgefordert je ein Original verpacktes und mit Preisangabe versehenes Exemplar zukommen zu lassen.

## **7. Produktauszeichnung**

- a) Der Lizenznehmer soll die mit dem Zeichen swiss+cotton ausgezeichneten Artikel mit einer durch Swiss Textiles zu liefernden obligatorischen Standard-Produktauszeichnung versehen.
  - Poolmitglieder sowie die Inhaber einer Handelslizenz erhalten die Klebeetiketten mit Zusatz «A supply chain member of» sowie die neutralen Klebeetiketten kostenlos.
  - Inhaber einer Marken-Lizenz erhalten jährlich 2'000 Stück einer Standard-Produktauszeichnung kostenlos. Für Lizenznehmer, die über 100'000 Stück pro Jahr einsetzen, können Sonderregelungen vereinbart werden.
  - Spezial-Produktauszeichnungen werden ausschliesslich auf Bestellung produziert und dem Auftraggeber nach effektivem Kostenaufwand weiterverrechnet.
- b) Der Inhaber einer Markenlizenz verwendet das Zeichen nur im Zusammenhang mit seinen Erzeugnissen, die den in den Artikeln 3 und 4 aufgezählten Kriterien entsprechen und die dank ihrer hohen Qualität das Ansehen des Zeichens swiss+cotton stützen und heben. Er darf das Zeichen auch in Anzeigen, Verkaufsförderungs- und Werbematerial (Printmedien sowie elektronische Form) in Verbindung mit seinen Erzeugnissen aus swiss+cotton verwenden. Er muss das Zeichen direkt an seine Erzeugnisse oder deren Verpackung anbringen.
- c) Das Poolmitglied wie auch der Inhaber einer Handelslizenz können sich gemäss CD-Manual als swiss+cotton-Lieferant auszeichnen.

## **8. Gebühren**

- a) Für das Recht zur Benutzung des Zeichens erhebt Swiss Textiles keine Lizenz-Gebühr.
- b) Die Poolmitglieder haben Swiss Textiles einen jährlichen Unkostenbeitrag von CHF 500.-- zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn des Jahres.

- c) Die Inhaber einer Handels-Lizenz haben Swiss Textiles einen jährlichen Unkostenbeitrag von CHF 500.-- zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn des Jahres.

## **9. Überwachung des Gebrauchs des Zeichens/Kontrolle**

- a) Die Poolmitglieder sind verpflichtet, Swiss Textiles über den Verkauf von swiss+cotton Erzeugnissen gemäss der einzureichenden Warenliste zu informieren.
- b) Der Handels-Lizenznehmer verpflichtet sich, Swiss Textiles jederzeit Auskunft zu geben über den Einkauf, eine allfällige Weiterverarbeitung, den Verkauf sowie die gesamte Wertschöpfung jederzeit Auskunft zu geben.
- c) Der Marken-Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber Swiss Textiles, über Produktion und Verkauf sämtlicher seiner mit dem Zeichen swiss+cotton ausgezeichneten Produkte jährlich Rechenschaft abzulegen.
- d) Damit steht Swiss Textiles eine gewisse Kontrolle über die Vertriebskanäle und über die Menge der auf den Markt zu gelangenden und mit dem Zeichen swiss+cotton ausgezeichneten Endprodukte zu.
- e) Die Warenliste ist unaufgefordert, jeweils auf dem neusten Stand, Swiss Textiles zuzustellen (vgl. Art. 6 lit. e).
- f) Das Poolmitglied wie auch der Handels- und der Marken-Lizenznehmer anerkennen das Recht einer von Swiss Textiles eingesetzten Instanz, Kontrollen über den rechtmässigen Gebrauch des Zeichens, insbesondere der eingereichten Warenlisten, durchzuführen. Die ermittelten Informationen werden streng vertraulich behandelt und keinesfalls an andere Lizenznehmer oder Dritte weitergegeben. Die Kontrollinstanz setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen, welche durch die KPK (Kommission für PR und Kollektivwerbung von Swiss Textiles) bestimmt werden.

## **10. Verfahren bei Zeichenverletzung**

- a) Falls eine Verletzung dieses Lizenzvertrages festgestellt wird, ist Swiss Textiles zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und kann die sofortige Einstellung des Gebrauchs des Zeichens verlangen. Zusätzlich kann der TVS eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.-- erheben und unabhängig davon Schadenersatz geltend machen.
- b) Streitigkeiten in der Auslegung und Anwendung dieses Reglements werden endgültig durch Swiss Textiles entschieden.

## **11. Diverses und Schlussbestimmungen**

- a) Swiss Textiles eröffnet eine separate Website für swiss+cotton ([www.swisscotton.ch](http://www.swisscotton.ch)). Diese wird von Swiss Textiles unterhalten und bewirtschaftet.
- b) Ebenfalls stellt Swiss Textiles sicher, dass ein Link auf seiner Homepage zu [www.swisscotton.ch](http://www.swisscotton.ch) vorhanden ist.
- c) Swiss Textiles steht das Recht zu, Anträge auf Erteilung einer Lizenz begründet abzulehnen.
- d) Der Lizenznehmer anerkennt das einseitige Recht von Swiss Textiles, dieses Reglement jederzeit sich ändernden Bedürfnissen anzupassen.

- e) Der Lizenznehmer anerkennt, dass der Gebrauch der Marke im Hinblick auf die Erfüllung der nationalen Vorschriften über die Herkunftsangaben auf eigenes Risiko erfolgt.
- f) Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. September 2007 und vom 20. Februar 2012. Es wurde an der Sitzung vom 15. Juli 2016 revidiert und tritt nach Genehmigung durch das Institut für Geistiges Eigentum, IGE, per 29. September 2016, in Kraft.

Zürich, 29. September 2016

**Swiss Textiles**

Textilverband Schweiz  
Beethovenstrasse 20  
Postfach  
CH-8022 Zürich

Tel.: +41 (0)44 289 79 79